

**Satzung**  
der Gemeinde Bosau über die Bildung eines Seniorenbeirates

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 16. Oktober 2001 die Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates neu gefaßt:

**§ 1**  
**Rechtsstellung**

1. Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Gemeinde Bosau wird ein Seniorenbeirat gebildet.
2. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
3. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Gemeinde Bosau. Im Rahmen seines Aufgabebereiches unterstützen die Organe der Gemeinde den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.

**§ 2**  
**Aufgaben**

1. Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein.
2. Er berät, informiert, gibt praktische Hilfe und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an.
3. Der Seniorenbeirat hält Sprechstunden ab, leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. § 16 a GO bleibt unberührt.
4. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen und Empfehlungen für die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen.
5. Insbesondere ist der Seniorenbeirat über Entscheidungen zu unterrichten, welche die folgenden Bereiche betreffen:
  - Verkehrsplanung und Infrastrukturplanung
  - Verkehrssicherheit für ältere Bürgerinnen und Bürger
  - Sozialplanung:  
ambulante soziale Dienste (Sozialstationen)  
Kurzzeitpflege, gerontopsychiatrische Tagespflege, Pflegeheime, Altenwohnheime, Altenwohnungen, generationsübergreifende Begegnungsstätte
  - Gewalt gegen alte Menschen
  - Kultur:  
Bildungsangebote für ältere Bürgerinnen und Bürger, Seniorenzeitung
  - Öffentlichkeitsarbeit:  
Beratung und Information in allen sozialen Fragen für ältere Bürgerinnen und Bürger.

### § 3 Antrags- und Teilnahmerecht

1. Die Ausschüsse der Gemeindevertretung hören den Seniorenbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten grundsätzlich an, die die Anliegen der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde betreffen.
2. Dem Seniorenbeirat werden Einladungen, sowie die Vorlagen termingerecht zugestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.
3. Der Seniorenbeirat kann an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die die Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Bosau betreffen, Anträge stellen. Die oder der Vorsitzende des Beirates kann nach dessen Beschlußfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, teilnehmen und das Wort verlangen.

### § 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Wahlverfahren

1. Der Seniorenbeirat besteht aus höchstens 17 gewählten Mitgliedern. Davon stellen die Dorfschaften Bosau und Hutzfeld je 2, die anderen Dorfschaften jeweils 1 Mitglied. Sollten sich in einer oder mehreren Dorfschaften kein Mitglied finden, bleibt dieser Sitz zunächst unbesetzt.
2. Jede Dorfschaft wählt das jeweilige Mitglied/ die jeweiligen Mitglieder des Seniorenbeirates in einer allen Seniorinnen und Senioren offenstehenden Dorfschaftsversammlung. Zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Nach der Wahl für die Gemeindevertretung wird direkt im Anschluß an die Wahl der Dorfvorstände bei dieser Veranstaltung die Wahl des Seniorenbeirates in der jeweiligen Dorfschaft durchgeführt. Jede Wahlversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlußfähig.
3. Wahlberechtigt sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden, seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bosau gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
4. Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die/der das 60 Lebensjahr überschritten hat oder im Jahr der Wahl überschreiten wird, seit mindestens 6 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bosau gemeldet ist und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
5. Nicht wählbar sind Mitglieder der Gemeindevertretung und Mitglieder der Gemeindeverwaltung.
6. Jede/r Wahlberechtigte kann sich zur Wahl stellen. Ist sie oder er bei der jeweiligen Versammlung nicht anwesend, so ist die Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich zu erklären.

7. Jede oder jeder Wahlberechtigte hat für ihre/seine Dorfschaft eine Stimme, in Hutzfeld und Bosau zwei Stimmen. Pro Kandidatin / Kandidat kann jeweils nur eine dieser Stimmen abgegeben werden. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel . Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet das Los.
8. Sollte ein Mitglied des Seniorenbeirates vorzeitig ausscheiden, rückt der/die Nächstpla-zierte aus der entsprechenden Dorfschaft nach, ansonsten ist eine Nachwahl vorzunehmen.

## § 5 Wahlzeit

1. Die Amtszeit der Mitglieder des Seniorenbeirates beginnt mit der Wahl in der jeweiligen Dorfschaft und endet mit Ablauf der Amtszeit der Gemeindevertretung
2. Bis zum Zusammentreten des neuen Seniorenbeirates bleibt der bisherige Seniorenbeirat im Amt.
3. Spätestens einen Monat nach der Wahl des letzten Mitgliedes tritt der Seniorenbeirat zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgermeisterin/den Bür-germeister einberufen.

## § 6 Vorstand

1. Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vor-stand.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - der/dem Vorsitzenden
  - Stellvertreter/in
  - Schriftführer/in
  - Kassenführer/inAußerdem kann der Seniorenbeirat 3 Beisitzerinnen/Beisitzer in den Vorstand wählen.
3. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Seniorenbeirates aus und kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen die Einberufung des Seniorenbeirates nicht möglich ist (Eilentscheidung).
4. Der Vorstand vertritt den Seniorenbeirat nach außen durch seine geschäftsführende Vor-sitzende oder seinen geschäftsführenden Vorsitzenden.
5. Die Kassenwartin/ der Kassenwart ist für die finanziellen Angelegenheiten des Senioren-beirates zuständig. Sie/er verwaltet die Einnahmen und tätigt die Ausgaben, die für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel not-wendig sind. Über Einnahmen und Ausgaben, die über die Geschäftsführung hinausgehen, beschließt der Seniorenbeirat.

6. Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit 2/3 Mehrheit der Beiratsmitglieder abgewählt werden.
7. Bei Stimmgleichheit in allen Angelegenheiten ist die Stimme der Seniorenbeiratsvorsitzenden/des Vorsitzenden maßgebend.

#### **§ 7**

#### **Einberufung des Seniorenbeirates**

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Ihr/ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
2. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. § 46 Abs. 7 GO gilt entsprechend.
3. Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 3 Beiratsmitgliedern, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen.

#### **§ 8**

#### **Finanzbedarf**

1. Die Gemeinde stellt dem Seniorenbeirat ausreichende Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeiten zur Verfügung.
2. Räume für Sitzungen des Seniorenbeirates, des Vorstandes und für Sprechstunden werden zur Verfügung gestellt.
3. Die oder der Vorsitzende sowie die Beiratsmitglieder erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes § 10 für Vorsitzende und § 14 für Beiratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung.

#### **§ 9**

#### **Versicherungsschutz**

Für Mitglieder und Mitgliederinnen des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

#### **§ 10**

#### **Geschäftsordnung**

1. Der Seniorenbeirat kann sich bei Bedarf zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben, soweit die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung, diese Satzung oder die Geschäftsordnung der Gemeinde keine Regelungen enthalten.
2. Die Geschäftsordnung bedarf entsprechend § 46 Abs. 11 GO der Zustimmung der Gemeindevertretung.

§ 11  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bosau über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 09. Juli 1999 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Hutzfeld, den 23. Oktober 2001  
Az.: 41-230



Gemeinde Bosau  
-Der Bürgermeister-

A handwritten signature in black ink, appearing to be "C. Ehr", written over the printed name of the Mayor.